

11.10.95

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Punkt 19 der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Der Bundesrat möge gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 3a)

Eine Kostenerstattung bei der Gewährung von Sozialhilfe ist nicht vorzusehen.

Begründung:

Durch den Gesetzentwurf (§ 3a) sollen neue Kostenerstattungsregelungen für die Träger der Sozialhilfe eingeführt werden. Faktisch handelt es sich bei diesem sogenannten Erstattungsmodell um einen Finanzausgleich, der mit einem großen zusätzlichen, nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden ist, systematisch handelt es sich um eine sozialhilferechtliche Regelung, die in das Bundessozialhilfegesetz aufzunehmen wäre. Im Hinblick auf die bereits bestehenden Vorschriften über die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe wird zunehmend gefordert, diese Vorschriften aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Verwaltungsvereinfachung aufzuheben. Die Einführung neuer Vorschriften über die Kostenerstattung widerspricht zudem der Forderung von Bund und Ländern nach Deregulierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Das vorgesehene Erstattungsmodell wirkt sich insbesondere zu Lasten der neuen Länder aus, die in erheblich stärkerem Umfang als Schleswig-Holstein von einer Abwanderung betroffen sind. Die Bemühungen der Länder, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aufzunehmen und einzugliedern, werden durch die vorgesehene Kostenerstattungsregelung bei Gewährung von Sozialhilfe nicht unerheblich erschwert. Schließlich läuft diese Kostenerstattungsregelung dem Gedanken einer gleichmäßigen Verteilung und Integration, wie es § 8 Bundesvertriebenengesetz vorsieht, zuwider.

Ausgeliefert am 12. OKT. 1995